

Gesundheit macht nicht an Grenzen halt

Wer täglich einen negativen Covid-19-Test vorweisen kann, muss ohne Quarantäne und unabhängig von einer Systemrelevanz zur Arbeit einreisen dürfen

Gemeinsame Erklärung zur Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung (SächsCoronaQuarVO)

Chemnitz/Dresden/Leipzig, 10.03.2021. Die sächsischen Unternehmen haben gemeinsam mit ihren Beschäftigten große Anstrengungen unternommen, um mit ausgefeilten Hygienemaßnahmen und hohen persönlichen und finanziellen Investitionen Ansteckungsrisiken zu minimieren, Menschen zu schützen und damit das wirtschaftliche Leben aufrechtzuerhalten. Mit funktionierenden Hygienekonzepten und Pandemieplänen sorgen sie in den Unternehmen tagtäglich dafür, dass der Arbeitsplatz ein vergleichsweise sicherer Ort ist.

Dieser Erfolg darf nicht gefährdet werden. Deshalb ist es richtig, dass Grenzpendler und -gänger aus Virusvariantengebieten grundsätzlich nur dann einreisen dürfen, wenn sie eine negative Testung auf das SARS-CoV-2-Virus vorweisen können. Gesundheit ist und bleibt oberstes Gebot und Prämisse allen Handelns. Allerdings ist die Begrenzung der Einreisen auf Personen aus sogenannten „systemrelevanten“ Betrieben weder nachvollziehbar, noch rechtlich haltbar, weil sie diskriminierend und unverhältnismäßig ist und ohne sachliche Begründung erfolgt.

Umsichtig handelnde tschechische Mitarbeiter und sächsische Unternehmen sind nicht verantwortlich für hohe Inzidenzwerte in der Tschechischen Republik. Covid-19 kennt keine Nationalitäten, keine Systemrelevanz und auch keine Grenzen. Eine Diskriminierung allein aufgrund der Herkunft ist ein massiver Angriff auf die europäische Freizügigkeit, die eine wesentliche Säule der Grundwerte der Europäischen Union ist und fügt dem Ansehen der EU einen irreparablen Schaden zu. Einen Rückfall in Kleinstaaterei, nationale Egoismen und Abschottung können wir uns nicht leisten.

Bislang gilt und ist es bewährte Praxis, dass einreisende Beschäftigte aus Virusvariantengebieten bei amtlicher Bescheinigung der Systemrelevanz des Betriebs nicht der Quarantänepflicht unterliegen, wenn sie täglich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 lit. b SächsCoronaQuarVO). Damit werden Grenzpendler und -gänger zu den meistgetesteten Beschäftigten der sächsischen Unternehmen. Deshalb fordern wir, dass diesen Beschäftigten die tägliche Einreise unabhängig von einer Systemrelevanz möglich sein muss. Dies entlastet auch die Verwaltungsbehörden von Genehmigungsverfahren.

Wer Infektionsrisiken minimieren will, muss Testkapazitäten dort organisieren, wo hohe Gefahren der Ansteckung abzuwenden sind. Somit sind diese auf Regionen mit hohen Inzidenzwerten und an der Grenze zu solchen Regionen zu konzentrieren.